

Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Satzungstext 2008	Entwurf der Änderungssatzung für 2009	Begründung
Überschrift	Die Überschrift erhält folgende Fassung	
Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab Januar 2008 gültigen Fassung	Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.01.2009</u> gültigen Fassung	Anpassung
Einleitung der Gebührensatzung	Die Einleitung der Gebührensatzung erhält folgende Fassung	
Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis in seinem Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden	Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis in seinem Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.643) in Verbindung mit § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet der angeschlossenen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2000 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung beschlossen.	<u>Gemäß § 5</u> der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom <u>14.07.1994</u> (GV. NRW. S.646), <u>§§ 1, 4, 6 und 7</u> des <u>Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969</u> (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), <u>§ 17</u> des <u>Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987</u> (BGBl. I, S. 602) <u>jeweils in der derzeit gültigen Fassung</u> , in Verbindung mit § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Übertragung von Aufgaben nach dem <u>Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen</u> , der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet der angeschlossenen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2000 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung beschlossen.	Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen
Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 20.12.2001, 20.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004 und 21.12.2005, 14.12.2006 und 13.12.2007 geändert.	Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 20.12.2001, 20.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007 und <u>15.12.2008</u> geändert. Die Änderungssatzung vom 15.12.2008 erfolgte zudem auf	Anpassung Anpassung im Hinblick auf die

	Grundlage der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REKo) vom2008 [hier einsetzen: Datum der Bekanntmachungsanordnung] sowie der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REKo), die am2008 [hier einsetzen: Datum des Beschlusses der Satzung] in der Gründungsversammlung des Zweckverbandes beschlossen wurde.	Gründung des Zweckverbandes REKo
--	--	----------------------------------

§ 1 Absatz 1 und 2	§ 1 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung	
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	
(1) Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt für die Leistungen im Sinne des § 3 der Abfallsatzung Gebühren gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes und nach den Bestimmungen dieser Satzung.	(1) Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt für die Leistungen im Sinne des § 3 der Abfallsatzung <u>des Rhein-Sieg-Kreises</u> Gebühren gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und nach den Bestimmungen dieser Satzung.	Redaktionelle Änderung
(2) In den Gebühren enthalten ist der Aufwand für die Abfuhr und Entsorgung bzw. Behandlung der in der Abfallsatzung aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern nicht im Einzelfall gesondert private Entgelte erhoben werden.	(2) In den Gebühren enthalten ist der Aufwand für die Abfuhr und Entsorgung bzw. Behandlung der in der Abfallsatzung aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern nicht im Einzelfall gesondert private Entgelte erhoben werden, <u>sowie der Aufwand für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Rheinischen Entsorgungs-Kooperation (REKo), der für die Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich ist.</u>	Notwendige Ergänzung in Hinblick auf die Gründung des Zweckverbandes REKo

§ 6 Absatz 2 Ziffer 1 und 3 sowie Absatz 3 und 4	§ 6 Absatz 2 Ziffer 1 und 3 sowie Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung	
§ 6 Gebührensatz	§ 6 Gebührensatz	
(2) Arbeitspreis Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen betragen:	(2) Arbeitspreis Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen betragen:	Anpassung: geringere Gebühr
1. für Restmüll 2-wöchentliche 4-wöchentliche bei der Nutzung Entleerung Entleerung eines	1. für Restmüll 2-wöchentliche 4-wöchentliche bei der Nutzung Entleerung Entleerung eines	
80-l-Behälters 90,24 € 45,12 €	80-l-Behälters 86,40 € 43,20 €	

120-l-Behälters	135,36 €	67,68 €	120-l-Behälters	129,60 €	64,80 €	
240-l-Behälters	270,72 €	135,36 €	240-l-Behälters	259,20 €	129,60 €	
660-l-Containers	744,48 €	372,24 €	660-l-Containers	712,80 €	356,40 €	
770-l-Containers	868,56 €	434,28 €	770-l-Containers	831,60 €	415,80 €	
1.100-l-Containers	1.240,80 €	620,40 €	1.100-l-Containers	1.188,00 €	594,00 €	
3. für Papierabfälle	4-wöchentliche		3. für Papierabfälle	4-wöchentliche		
bei der Nutzung eines	Entleerung		bei der Nutzung eines	Entleerung		
240-l-Behälters	5,76 €		240-l-Behälters	0,00 €		
770-l-Containers	18,48 €		770-l-Containers	0,00 €		
1.100-l-Containers	26,40 €		1.100-l-Containers	0,00 €		
(3) Der Kaufpreis für einen 70-Liter-Beistellsack (Restmüll) beträgt 3,10 € ...			(3) Der Kaufpreis für einen 70-Liter-Beistellsack (Restmüll) beträgt <u>3,00 €</u> ...			Anpassung: geringere Gebühr
(4) ... Ab 24.3.2006 zählt bei Weißer und Brauner Ware nur noch die Abholung als Sonderleistung, jedoch nicht die Selbstanlieferung (vgl. § 9a der Abfallsatzung). Werden diese Leistungen, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten sind, in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme 24,00 €.			(4) ... Bei Weißer und Brauner Ware zählt nur noch die Abholung als Sonderleistung, jedoch nicht die Selbstanlieferung (vgl. § 9a der Abfallsatzung). Werden diese Leistungen, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten sind, in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme 24,00 €.			Anpassung

§ 9	§ 9 erhält folgende Fassung	
§ 9 Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft	Diese Satzung tritt am <u>01.01.2009</u> in Kraft.	Anpassung